

Erläuterungen und allgemeine Leistungsbeschreibung

Die Stadt Lage betreibt auf ihrem Gebiet insgesamt 13 kommunale Friedhöfe. Dabei handelt es sich um die 4 Kernstadtfriedhöfe:

Friedhof Hasselbruch	Pottenhauser Straße
Friedhof Windheide	Pottenhauser Straße
Zentralfriedhof	Zufahrt über Hasselstraße
Friedhof Weiße Breede	Ohrser Straße

Und 9 Ortsteilfriedhöfe

Alter Ehrentruper Friedhof	Pivitsheider Straße
Friedhof Billinghausen	Billinghauser Straße
Friedhof Hagen	Wittbrede
Friedhof Hardissen	Afrika- /Ecke Hardisser Straße
Friedhof Stapelage	Stapelager Straße
Friedhof Müssen	Schierегge
Friedhof Ohrsen	Friedhofstraße
Friedhof Pottenhausen	Schlehenstraße
Friedhof Waddenhausen	Soorenheider Straße

Entsprechend ihrer Lage und unterschiedlichen Entstehung sind die Friedhöfe völlig verschieden angelegt. Es wird daher empfohlen die Friedhöfe eingehend zu besichtigen (z.B. Grabmale, Altbaumbestand, etc.). Die Vertreter/-innen des AG sind bereit, nach vorheriger Terminabsprache die Örtlichkeiten zu erläutern.

Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfasst alle Leistungen, die für das Bestattungswesen und die Pflege der Friedhofsanlagen zu erbringen sind. Das LV ist in Gewerke aufgegliedert. Ein Gewerk umfasst alle Bestattungs- und Pflegeleistungen jeweils einer Friedhofsanlage. Es wird darauf hingewiesen, dass eine gewerkweise Vergabe der nachfolgend beschriebenen Leistungen nicht erfolgt.

Für alle Arbeiten auf dem Friedhof ist eine pietätvolle Arbeitsweise vorausgesetzt.

Die Leistungen werden als Rahmenvereinbarung beauftragt. Die im Leistungsverzeichnis zu den jeweiligen Positionen abgefragten Mengen basieren auf den durchschnittlichen jährlichen Volumen der letzten Jahre und wurden entsprechend in Ansatz gebracht, um eine Vergleichbarkeit der angebotenen Preise zu erzielen. Ein Anspruch auf eine entsprechende Beauftragung besteht insoweit nicht.

Im Auftragsfalle sind die Leistungen ab dem 01.03.2027 zu übernehmen. Die Laufzeit endet am 31.12.2028. Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch um ein Kalenderjahr, sofern der AG nicht bis zum 31.07. des Vorjahres in Text- oder Schriftform den Vertrag kündigt. Der Vertrag endet also (ohne vorherige Kündigung) spätestens zum 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Es wird eine 6-monatige Probezeit vereinbart. In dieser Zeit kann der AG mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen den Auftrag schriftlich ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen. Hieraus entstehende Schäden und Kosten des AN, insbesondere entgangenen Gewinn, ersetzt der AG nicht.

Bestattungsleistungen:

Durchschnittlich sind 100 Erdbestattungen und 280 Urnenbeisetzungen jährlich durchzuführen. Zusätzlich werden nach Erfordernis Umbettungen vorgenommen.

Vor jeder Bestattung ist ein Abstimmungsgespräch mit der Friedhofsverwaltung zu führen. Der Aufwand hierfür ist in die Einheitspreise einzurechnen. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Fachbereich 4, Fachteam Straßen, Sportplätze, Friedhöfe, Rathaus, Am Drawen Hof 1, Telefon 05232 / 601 686.

Angaben über die Lage der durchzuführenden Bestattung erfolgen nach Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Einweisung in der Örtlichkeit auf den Friedhöfen, sowie das Einmessen der Grabstelle sind vom Ausführenden selbst durchzuführen. Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Beisetzungstermine werden von der Verwaltung vorgegeben und sind dementsprechend umzusetzen.

Die Durchführung von Bestattungsleistungen muss 48h nach Beauftragung gewährleistet sein.

Der Ablauf der Bestattungen ist mit dem Bestatter abzusprechen. In diesem Gespräch sind dem Bestatter evtl. Vorleistungen durch den Pflegeberechtigten der Grabstelle zu benennen, zu denen der Pflegeberechtigte laut Friedhofssatzung der Stadt Lage verpflichtet ist, damit der Bestatter diese an den Pflegeberechtigten weitergibt. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Während der Bestattung ist es erforderlich, dass sich ein Bediensteter des Auftragnehmers stets in Rufnähe aufhält, um beim Eintreten unvorhergesehener Ereignisse sofort eingreifen zu können. Aufwendungen hierfür müssen in die einzelnen Einheitspreise eingerechnet werden.

Die Überwachung über den ordnungsgemäßen Ablauf der Bestattung übernimmt der Bestatter. Eine Bezahlung erfolgt erst über die Rückmeldung des ordnungsgemäßen Bestattungsablaufes durch den Bestatter.

Sondervereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Bestatter oder den Angehörigen werden ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht vergütet.

Das Ausheben der Gruft soll nach Möglichkeit am Tage der Beisetzung erfolgen. In Ausnahmefällen ist es zulässig, diese Arbeiten bis zu 24 Stunden vor der Beisetzung durchzuführen.

In allen Fällen muss für eine ordnungsgemäße Herrichtung und Absicherung/Abdeckung der ausgehobenen Grabstelle gesorgt werden. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Zur Durchführung der Grabbereitung sind nur Geräte und Maschinen zugelassen, die friedhofsgerecht sind und keine Schäden an den Friedhofsanlagen verursachen (Spurbreite von maximal 1,50m). Es dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, denen der AG zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Sollten trotzdem Schäden an den Friedhofsanlagen entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Diese Schäden sind unmittelbar, insbesondere zur Vermeidung von Unfallgefahren, durch den Auftragnehmer zu beheben. Sollte dies nicht geschehen, behält sich der AG ausdrücklich vor, eine Drittfirma zu Lasten des Verursachers zu beauftragen und gegebenenfalls die Vertragserfüllungsbürgschaft in Anspruch zu nehmen.

Beschädigungen von Nachbargrabstellen gehen zu Lasten des Unternehmers. Ihre Behebung hat einvernehmlich mit den Betroffenen z.B. Pflegeberechtigten, Bestattern und/oder Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Gegebenenfalls erfolgt die Regulierung auf Veranlassung des AG durch eine Drittfirma notfalls unter Inanspruchnahme der Vertragserfüllungsbürgschaft.

Eine halbe Stunde vor der Beisetzung ist nochmals eine Kontrolle der Grabstätte durchzuführen und diese auf Veränderungen zu untersuchen. Bei Zwischenfällen ist sofort die Friedhofsverwaltung einzuschalten. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Trauerfeierlichkeiten dürfen nicht durch andere Friedhofsarbeiten gestört werden. Die Arbeiten sind entsprechend einzuteilen. Eventuelle Stillstandszeiten sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Böden auf allen Friedhofsteilen durch mehrfache Belegung stark gelockert sind und für Sargbestattungen grundsätzlich einen entsprechenden Verbau erfordern.

Auf Bestattungsleistungen werden in monatlichen Abständen Abschlagszahlungen gewährt.

Nicht von diesem Leistungsverzeichnis erfasste, jedoch erforderliche zusätzliche Arbeiten werden je nach Einzelfall in Absprache mit dem AG über vorliegende Einheitspreise bzw. Nachträge einschließlich Kalkulationsgrundlage oder nach einem Stundenlohnsatz vergütet. Diese Arbeiten müssen jedoch ausdrücklich durch den AG angeordnet sein.

Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Terminfestlegung für Trauerfeiern und Grabvorbereitungen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Lage

Nach der Friedhofssatzung der Stadt Lage erfolgen die Bestattungen bzw. der Beginn der Trauerfeier an den Tagen Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11:00 Uhr. Die Erdbestattungen erfolgen im Anschluss an die Trauerfeiern. Folgen mehrere Feiertage aufeinander können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Termine werden von der Friedhofsverwaltung vergeben. Dabei wird ein am Bürgerinteresse orientiertes Zeitmanagement verfolgt das Überschneidungen bei Sargbestattungen vermeidet aber zeitgleiche Urnenbestattungen, dann aber ohne gleichzeitig stattfindende Trauerfeiern, ermöglicht.

In der Regel wird für die Trauerfeier als auch für die Beisetzung eine halbe Stunde angesetzt. Jeweils 15 min Verzug sind ohne zusätzliche Kosten hinzunehmen. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

Anlagenpflege:

Alle Friedhofsanlagen sind detailliert aufgemessen worden; ihre Flächendaten werden in digitaler Form durch den AG in einem GIS-System verwaltet und laufend aktualisiert. Die Mengenangaben des vorliegenden Leistungsverzeichnisses wurden auf dieser Grundlage ermittelt und sind als durchschnittliche Jahresleistungsmengen zu verstehen. In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln legen der AG in Abstimmung mit dem AN den Umfang der Arbeiten zu Beginn eines Kalenderjahres fest. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Pflege der äußeren Friedhofsbegrünung nur extensiv erfolgt. Zu bearbeitende Flächen werden im Bedarfsfall durch den AG festgelegt. Der Auftragnehmer erkennt mit der Abgabe des Angebots die vorgenannte Datenbasis sowie die daraus ermittelten Jahresleistungsmengenangaben als, für die gesamte Vertragslaufzeit, verbindlich an. Alle Einheitspreise bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert.

Die Einheitspreise der Positionen mit regelmäßig mehrfach jährlich durchzuführenden Leistungen verstehen sich als das Vielfache eines einzelnen Pflegegangs.

Beispiel:

Zu Pflegen ist eine Fläche von 100 m² in 20 Pflegegängen pro Jahr. Kalkuliert wird ein Pflegegang mit 1 €/m²

EP = Pflegegänge x Pflegekosten eines einzelnen Pflegegangs/Mengeneinheit.

EP= 20 x 1 €/m²

EP= 20 €/m²

Der Gesamtpreis errechnet sich dann wie folgt:

EP x tatsächliche Menge in einem Pflegegang

GP bei gepflegten 100 m² nach 20 Pflegegängen

20€/m² x 100m² = 2000€

Auf Pflegeleistungen werden in monatlichen Abständen Abschlagszahlungen gewährt.

Nicht von diesem Leistungsverzeichnis erfasste, jedoch erforderliche zusätzliche Arbeiten werden je nach Einzelfall in Absprache mit dem AG über vorliegende Einheitspreise bzw. Nachträge einschließlich Kalkulationsgrundlage oder nach einem Stundenlohnsatz vergütet. Diese Arbeiten müssen jedoch ausdrücklich durch den AG angeordnet sein.

Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Zusammen mit der Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe ist die Sicherheit der gesamten Friedhofsanlagen durch den Auftragnehmer zu überwachen. Vom Unternehmer zu verantwortenden Schäden oder Mängel der Anlagen sind von ihm entsprechend den Punkten zu beheben. Andere Schäden oder Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich, schriftlich (z.B. Mail), dem AG mitzuteilen. In Fällen einer unmittelbaren Gefährdung z.B. Wasserrohrbruch, oder Gefährdung der Verkehrssicherheit, hat der Auftragnehmer vorab alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und erste Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages.

Mit der Durchführung der Grabsteinkontrolle übernimmt der Auftragnehmer die volle Haftung und stellt die Stadt insofern von Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer hat hierzu in seinem eigenen Interesse eine geeignete Versicherung abzuschließen. Der Nachweis ist mit der Auftragsbestätigung vorzulegen.

Die bauliche Unterhaltung der Friedhofskapellen obliegt dem Fachteam Gebäudemanagement der Stadt Lage. Schäden an oder in Gebäuden sind dort sofort nach Feststellung schriftlich (in dringenden Fällen telefonisch) anzuzeigen. Geräte und Fahrzeuge sind weder in Trauerhallen noch in nicht dafür bestimmten Räumen abzustellen.

Auf allen Friedhöfen zusätzlich zu erbringende Leistungen:

Die hier aufgeführten Leistungen sind auf allen kommunalen Friedhöfen auf Anordnung des AG zu erbringen sofern die Art der Leistung eine signifikante Abweichung von Positionen des vorhergehenden Leistungsverzeichnisses darstellt.

Unter den Bau- und Galabauleistungen sind u.a. Arbeiten aufgeführt, die sich aufgrund der Umsetzung des Friedhofsentwicklungskonzeptes der Stadt auf den Anlagen voraussichtlich ergeben werden.

Die übrigen Leistungen wurden mit Mengenansätzen, die dem durchschnittlichen jährlichen Bauvolumen der letzten Jahre entsprechen, in Ansatz gebracht.

Diese Investitionen werden allerdings ausschließlich entsprechend der Nachfrage der Bevölkerung getätigt, so dass der AN bei Entfall dieser Leistungen keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn o.ä. geltend machen kann.

Baustelleneinrichtung:

Der AG stellt auf dem Friedhof Weiße Breede (Ohrser Straße) eine 2000m² große, eingefriedigte und mit wassergebundenen Decken teilbefestigte Fläche für die stationäre Baustelleneinrichtung (z.B. Büro-, Arbeitsvorbereitungs- und Pausencontainer, Gräte- und Maschinenschuppen, Garagen sowie Lagerflächen) unentgeltlich zur Verfügung.

Frisch- und Abwasser- sowie elektr. Energieanschlüsse mit 230/400 V sind vor Ort vorhanden.

Eine Abrechnung der Verbrauchsmengen ist, soweit diese mit den ausgeschriebenen Leistungen korrelieren, nicht vorgesehen. Evtl. darüberhinausgehende Mengen sind dem AG in ortsüblicher Höhe zu erstatten.

Die Pflege der genannten Fläche einschl. des umringenden Grüngürtels (Flächenanteil Grüngürtel = rd. 850m²) obliegt dem AN und wird nicht gesondert vergütet. Ausgenommen davon ist lediglich der Rückschnitt von Trieben, die in die angrenzenden Verkehrs- und Funktionsflächen des Friedhofs hineinragen.

Auf dem Gelände befindet sich eine Depotstelle für verdrängten Grabhügelboden des angrenzenden Friedhofes. Das Depot wird auch weiterhin benötigt und ist durch den AN mit einem Bauzaun o.ä. abzugrenzen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses übergibt der AN die Fläche in einem geräumten und ohne zusätzlichen Aufwand benutzbaren Zustand dem AG. Für eventuelle Nacharbeiten haftet der AN.

Auf Ortsteilfriedhöfen stehen keine Flächen für Baustelleneinrichtung etc. zur Verfügung. Eine gesonderte Abrechnung dieser Gemeinkosten sowie weiterer Nebenkosten erfolgt nicht. Sie sind daher kalkulatorisch bei den Einheitspreisbildungen des folgenden Leistungsverzeichnisses zu berücksichtigen.

Eignungsnachweis:

Der „Eignungsnachweis Bestattungswesen – Pflege- und Bestattungsleistungen und GaLaBau auf Friedhöfen“ ist ausgefüllt mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Dieser dient zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers. Er ist aber nicht ausschlaggebend für die Vergabe der Leistung.